

# Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.: **34/08**

Der Bürgermeister  
Fachbereich:

Ordnung, Brandschutz und  
Bürgerangelegenheiten

Datum: 8. DEZ. 2008

zur Vorberatung an:

- Hauptausschuss  
 Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss  
 Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss  
 Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss  
 Bühnenausschuss  
 Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

zur Unterrichtung an:

Personalrat

zum Beschluss an:

- Hauptausschuss  
 Stadtverordnetenversammlung

## Betreff:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über Verkaufssonntage aus besonderem Anlass im Jahr 2009

## Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über Verkaufssonntage im Jahr 2009 nach dem Gesetz zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006, Artikel 1, § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG).

## Finanzielle Auswirkungen:

- keine  im Ergebnishaushalt  im Finanzhaushalt  
 Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt.  Die Mittel werden in den Haushaltsplan eingestellt.  
Produktkonto: Haushaltsjahr:

Erträge: Aufwendungen:

Einzahlungen: Auszahlungen:

- Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.  
 Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:  
 Mindererträge/Mindereinzahlungen werden in folgender Höhe wirksam:

Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerin

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung  hat in ihrer Sitzung am  
Der Hauptausschuss  hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit  Änderung(en) und  Ergänzung(en)  gefasst  nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

**Begründung:**

Aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006 - Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) § 5 Abs. 1 (GVBl. Teil I, Seite 158) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- und Feiertagen von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein.

Diese Tage werden mittels Ordnungsbehördlicher Verordnung durch die Ordnungsbehörde für das Jahr 2009 festgesetzt.

Vorschläge für die festzusetzenden Verkaufsson- und Feiertage wurden mit Vertretern des Einzelhandels in einer Beratung am 21. Oktober 2008 diskutiert. In dieser Diskussion wurden u. a. durch die Vertreter der Fachhandwerkerzentren und des Oder-Centers unterschiedliche Interessenlagen deutlich. Während die Vertreter der Fachhandwerkerzentren eine Öffnung an allen vier Adventssonntagen ablehnen, plädieren die Vertreter des Oder-Centers gerade für die Adventsöffnungszeiten zur besseren Lenkung der Kundenströme.

Laut Rundschreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 11. Mai 2007 obliegt es den Kommunen, die Ausnahmemöglichkeiten zusätzlicher Verkaufsstellenöffnung flexibel anzuwenden. Zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes kann die Freigabe der verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage für einen Ort oder Ortsteil festgesetzt werden. Lediglich für einzelne Verkaufsstellen dürfen keine Ausnahmen zugelassen werden.

In Abwägung aller Interessenlagen der in Schwedt/Oder ansässigen Handelsunternehmen erfolgt die Freigabe der verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage im Jahr 2009 ortsteilgebunden.

Für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern an den für die Ladenöffnung freigegebenen Sonn- oder Feiertagen gilt § 10 des BbgLÖG.

# **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder nach dem Gesetz zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I, S. 158) i. V. mit § 26 Absatz 3 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg vom 21. August 1996 (GVBl. Teil I, S. 266) durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 19. Februar 2009 Folgendes verordnet:

## **§1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen**

1. Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) können Verkaufsstellen in den Wohngebieten "Neue Zeit" und "Zentrum" einschließlich Landgrabenpark zum

Osterfest	am 5. April 2009
Oktoberfest	am 27. September 2009
1. Adventssonntag	am 29. November 2009
2. Adventssonntag	am 6. Dezember 2009
3. Adventssonntag	am 13. Dezember 2009
4. Adventssonntag	am 20. Dezember 2009

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet werden.

2. Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) können alle übrigen Verkaufsstellen zum

Osterfest	am 5. April 2009
Sommerfest	am 28. Juni 2009
Oktoberfest	am 27. September 2009
Herbstfest	am 1. November 2009
1. Adventssonntag	am 29. November 2009
2. Adventssonntag	am 6. Dezember 2009

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet werden.

## **§ 2 Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern**

Werden Verkaufsstellen mehr als zwei Adventssonntage geöffnet, so dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 10 Abs. 2 BbgLöG nur an höchstens zwei Adventssonntagen im Jahr beschäftigt werden.

## **§3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder,

Jürgen Polzehl  
Bürgermeister